

Fachhochschule  
Dortmund

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

23. Jahrgang, Nr. 40, 17. September 2002

Zweite Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 05. August 2002

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 5. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 18. November 1996 (GABI. NW. 2 1997 S. 817), geändert durch Satzung vom 29. Juni 1998 (ABl. NRW. 2 S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 lautet: "Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
  1. Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum;
  2. Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum von drei Monaten Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren."
2. § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
    - a) b) Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) In Absatz 5 neu wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
6. § 14 lautet: "Teilprüfungen
  - (1) Fachprüfungen können in zwei Teilprüfungen zerlegt werden. In welchen Fächern Teilprüfungen abzulegen sind, ergibt sich aus der Anlage.
  - (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Bei einer schriftlichen Klausurarbeit darf die Bearbeitungszeit für die Fachprüfung insgesamt höchstens vier Zeitstunden betragen.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.

7. **§ 15** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 lautet: " Die Zulassung zur Fachprüfung "Entwerfen 1" setzt das Bestehen der Fachprüfung "Grundlagen des Entwerfens" voraus.

Die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen setzt das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 21) voraus:

- Fachprüfungen in den Fächern "Baukonstruktion1" und "Städtebau";
- Teilprüfungen "Baubetrieb 1" und "Baubetrieb 2" im Fach Baubetrieb;
- Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern des jeweiligen Studienschwerpunkts gemäß der Anlage.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen in den Pflichtfächern des jeweiligen Studienschwerpunkts setzt das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 21) und das erfolgreich abgeleistete Praxissemester (§ 22) voraus. Ferner müssen die Prüflinge für die Fachprüfungen nach Satz 3, die gemäß der Anlage im siebten Semester stattfinden sollen, seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 67 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

- b) Absatz 4 Satz 2 lautet: "Der Studienschwerpunkt "Entwurf" bzw. "Ausführung" ist mit der Anmeldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) verbindlich festgelegt."

8. In **§§ 16** Abs. 4 Satz 1, **20** Abs. 2 und **25** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.

9. **§ 17** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."

a) b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

- b) Absatz 6 entfällt.

10. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte " den Studiengang" ersetzt.

- c) Absatz 4 lautet: " Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."

- d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
  - e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
  - f) Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
11. § 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt: "und die Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat."
12. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 lautet: "alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat sowie die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf einen erbracht hat."
  - b) Satz 2 entfällt.
13. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
  - b) Satz 4 entfällt.
14. Die **Anlage** zur Diplomprüfungsordnung wird durch die folgende Anlage ersetzt:

**GRUNDSTUDIUM**

PFLICHTFÄCHER	SWS	Abschluss	
1.01.0 Grundlagen der Gestaltung	12 GG	FP*	
1.02.9 Darstellungstechniken	8 DT		LN
1.03.0 Grundlagen des Entwerfens	12 GE	FP*	
1.04.9 Grundlagen des Städtebaus	4 GS		LN
1.05.0 Grundlagen der Baukonstruktion	12 GK	FP*	
<b>Studienvolumen Grundstudium</b>	<b>48 SWS</b>		

- FP Fachprüfung
- TFP Teil-Fachprüfung
- FPW Fachprüfung im Wahlpflichtfach
- \* Fachprüfung in Form der Präsentation mit begleitendem Kolloquium
- LN Leistungsnachweis
- uT unbewerteter Teilnahmenachweis
- SWS Semesterwochenstunden
- ZP Semester für Zeitpunkt des Freiversuchs

**HAUPTSTUDIUM**

PFLICHTFÄCHER	SWS	Abschluss		ZP
1.10.0 Baugeschichte	6 BG	FP		4
1.11.0 Baukonstruktion 1	8 BK 1	FP*		4
1.12.0 Bauphysik	BP			
1.12.1 - Bauphysik 1	3 BP 1	TFP		3
1.12.2 - Bauphysik 2 (uT)	3 BP 2	TFP		4
1.13.0 Baustofftechnologie	BT			
1.13.1 - Baustofftechnologie 1	3 BT 1	TFP		3
1.13.2 - Baustofftechnologie 2 (uT)	3 BT 2	TFP		5
1.14.0 Entwerfen 1	8 EW 1	FP*		3
1.15.0 Haustechnik	HT			
1.15.1 - Haustechnik 1	3 HT 1	TFP		3
1.15.2 - Haustechnik 2 (uT)	3 HT 2	TFP		5
1.16.0 Städtebau	6 SB	FP*		4
1.17.0 Tragwerkslehre	TL			
1.17.1 - Tragwerkslehre 1	4 TL 1	TFP		2
1.17.2 - Tragwerkslehre 2	4 TL 2	TFP		3
1.18.0 Baubetrieb	BB			
1.18.1 - Baubetrieb 1	3 BB 1	TFP		6
1.18.2 - Baubetrieb 2	3 BB 2	TFP		7
1.19.9 Auswertung der Praxiszeit	2 PS		LN	
<b>Studienvolumen Pflichtfächer</b>	<b>110 SWS</b>			

**STUDIENSCHWERPUNKT ENTWURF**

PFLICHTFÄCHER	SWS	Abschluss		ZP
1.20.0 Entwerfen 2	6 EW 2	FP*		6
1.21.0 Entwerfen 3	6 EW 3	FP*		7
1.22.0 Baukonstruktion 2	6 BK 2	FP*		7
WAHL-PFLICHTFÄCHER				
1.40.0 Computergestütztes Entwerfen	6 CE*			7
1.41.0 Projektmanagement/BWL	6 PM	2		7
1.42.0 Städtebauliches Entwerfen	6 SE*	FPW		7
1.43.0 Rechtsgrundlagen der Planung	6 RP			7
1.60.9 Architekturtheorie	4 AT			
1.61.9 Denkmalpflege	4 DP			
1.62.9 Grün- und Freiraumplanung	4 GP			
1.63.9 Innenraumgestaltung	4 IG			
1.64.9 Klimagerechtes Entwerfen	4 KE			
1.65.9 Projektentwicklung	4 PE			
1.66.9 Raumgestaltung	4 RG		LN	
1.67.9 Sozioökonomische Grundlagen der Planung	4 SP			
1.68.9 Visualisierung und Präsentation	4 VP			
1.80.9 Baulicher Brandschutz	4 BR			
1.81.9 Fremdsprache	4 FS			
1.82.9 Moderation und Rhetorik	4 MR			
1.83.9 Vermessungswesen / Kartografie	4 VW			
<b>Fachbezogenes Studienvolumen</b>	<b>152 SWS</b>			
<b>WAHLFÄCHER (studium generale)</b>	<b>12 WF</b>			
<b>SWS insgesamt</b>	<b>164 SWS</b>			

**STUDIENSCHWERPUNKT AUSFÜHRUNG**

PFLICHTFÄCHER	SWS	Abschluss		ZP
1.30.0 Entwerfen 2	6 EW 2	FP*		7
1.31.0 Baukonstruktion 2	6 BK 2	FP*		6
1.32.0 Baukonstruktion 3	6 BK 3	FP*		7
WAHL-PFLICHTFÄCHER				
1.50.0 Bauwirtschaft / AVA	6 BW			7
1.51.0 Computergestützte Planungsmethoden	6 CP*	2		7
1.52.0 Technische Gebäudeausstattung/Umweltechnik	6 TG	FPW		7
1.43.0 Rechtsgrundlagen der Planung	6 RP			7
1.70.9 Ausgewählte Kapitel der Bauphysik	4 BP 3			
1.71.9 Ausgewählte Kapitel der Baustofftechnologie	4 BT 3			
1.72.9 Ausgewählte Kapitel der Tragwerkslehre	4 TL 3			
1.73.9 Bauen im Bestand	4 BS			
1.74.9 Bauschadensanalyse und Instandsetzung	4 BI			
1.75.9 Bauwerkserhaltung	4 BE		3	
1.76.9 Ethik im Bauwesen	4 EB		LN	
1.77.9 Klimagerechtes Bauen	4 KB			
1.78.9 Nachhaltiges Bauen	4 NB			
1.80.9 Baulicher Brandschutz	4 BR			
1.81.9 Fremdsprache	4 FS			
1.82.9 Moderation und Rhetorik	4 MR			
1.83.9 Vermessungswesen / Kartografie	4 VW			
<b>Fachbezogenes Studienvolumen</b>	<b>152 SWS</b>			
<b>WAHLFÄCHER (studium generale)</b>	<b>12 WF</b>			
<b>SWS insgesamt</b>	<b>164 SWS</b>			

## Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.
2. Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufnehmen.  
Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet diese Ordnung auf Antrag Anwendung. Eine bereits im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund bestandene Zwischenprüfung gemäß § 21 DPO wird von Amts wegen anerkannt.  
Auf Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 in einem höheren Semester aufnehmen, findet diese Ordnung abhängig von der individuellen Semestereinstufung Anwendung.  
Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Satz 2 gestellt haben, die ihr Studium bis zum 31. August 2006 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Ordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
3. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 26.6.2002 sowie des Rektorats vom 16.7.2002.

Dortmund, den 5. August 2002

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Rest

Prof. Dr. Becker